



# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Werner Beyer, Bürgermeister. Verlag und Druck: Deutscher Gemeindebote GmbH, Netzstr. 1, 66589 Merchweiler/Saar - Telefon 06825/9503-0. Verlagsleitung und verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 67269 Grünstadt.

22. Jahrgang

Donnerstag, den 04. Mai 1995

Ausgabe 18/95



## Programm



### Samstag, 6. Mai

14.00 Uhr

**Mitgliederversammlung** des Förderkreises

15.00 Uhr

**„Pälzer Dischbediere“:**

**Pfälzische Sprache in Amerika - fremde Sprachen in der Pfalz**

20.00 Uhr

**Pennsylvanisch-Pfälzischer Abend**

**Lieder, Gedichte und Vortragsstücke der Pfälzer Auswanderer**

Eintritt: DM 5,—.

### Sonntag, 7. Mai

10.30 Uhr

**Festvortrag in der Martinskirche**

Prof. C. Richard Beam, Center for Pennsylvania German Studies,  
University of Millersville, PA.

**Über das Pennsylvanisch-Pfälzische in den USA**

**Verleihung des Preises der Emichsburg an Hein und Oss Kröher**

Laudatio: Karl-Friedrich Geißler

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in der Halle „Emichsburg“ statt.

<b>Damen</b>		
Trainer:	Inge Brunnett	(Tel.: 06359/40352)
Betreuer:	Heike Herstein	(Tel.: 06359/40307)
	Elmar Flohn	(Tel.: 06359/40352)
Dienstag	20.30 - 22.00 Uhr	Halle Kindenheim
Donnerstag	20.30 - 22.00 Uhr	Halle Grünstadt
<b>weibl. B-Jugend (Jahrg. 80/79)</b>		
Trainer:	Günter Flohn	(Tel.: 06359/4862)
montags:	19.00 - 20.30 Uhr	Halle Grünstadt
<b>weibl. B-Jugend (Jahrg. 84/83)</b>		
Trainer:	Irina Kundel	(Tel.: 06359/40327)
Donnerstag	17.30 - 19.00 Uhr	Halle Grünstadt
<b>männl. B-Jugend (Jahrg. 80/79)</b>		
Trainer:	Erik Henkel	(Tel.: 06359/4179)
	Eddi Schäfer	(Tel.: 06359/82209)
	Ralf Süntzenich	(Tel.: 06359/86421)
freitags	17.30 - 19.30 Uhr	Halle Grünstadt
<b>männl. C-Jugend (Jahrg. 81/82)</b>		
Trainer:	Elmar Flohn	(Tel.: 06359/40352)
	Björn Dinger	(Tel.: 06359/4597)
freitags	17.30 - 19.30 Uhr	Halle Grünstadt

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land bzw. der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verbandsgemeinde Grünstadt-Land**  
- Bauabteilung -  
i.A. Tolkendorf



**Kirchheim**  
a. d. Weinstraße

## Amtlicher Teil

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG SATZUNG

**über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Planbereiches des Bebauungsplanentwurfes „Weisenheimer Straße - Grünborn - Weinstraße Süd“ in der Ortsgemeinde Kirchheim.**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim hat am 28.03.1995 aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck

Die Veränderungssperre hat den Zweck, die Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes „Weisenheimer Straße - Grünborn - Weinstraße Süd“ zu ermöglichen und somit die Planungsabsichten der Ortsgemeinde Kirchheim zu sichern.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Grundstücke: Plan-Nrn.: 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466 (teilweise), 479/2, 477 (teilweise), 576 (teilweise), 475/7, 475/9, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474 (teilweise), 475/3 (teilweise), 475/4, 475/8, 879/2 (teilweise), 880 (teilweise), 881, 882/2 (teilweise), 883/5, 1249, 1250/2, 1251/1 (teilweise), 1010 (teilweise), 159/1, 1259/2, 1260/3, 1259/3, 1263, 1263/2, 1263/3, 1267, 1261/2, 1261/3, 1266, 1265/2 und 624/4..

Der Geltungsbereich ergibt sich nochmals aus dem als Kopie beigefügten Lageplan.

**- Plan siehe Seite 23 -**

#### § 3

##### Wirkung der Veränderungssperre

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde Kirchheim zulässig.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt: 06.04.1995**

**67281 Kirchheim,**

**Kunz**

**Ortsbürgermeister**

### Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatSchG

Aufgrund von § 8 a BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 hat der Rat der Gemeinde Kirchheim in der Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzung nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

#### § 3

##### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4

##### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

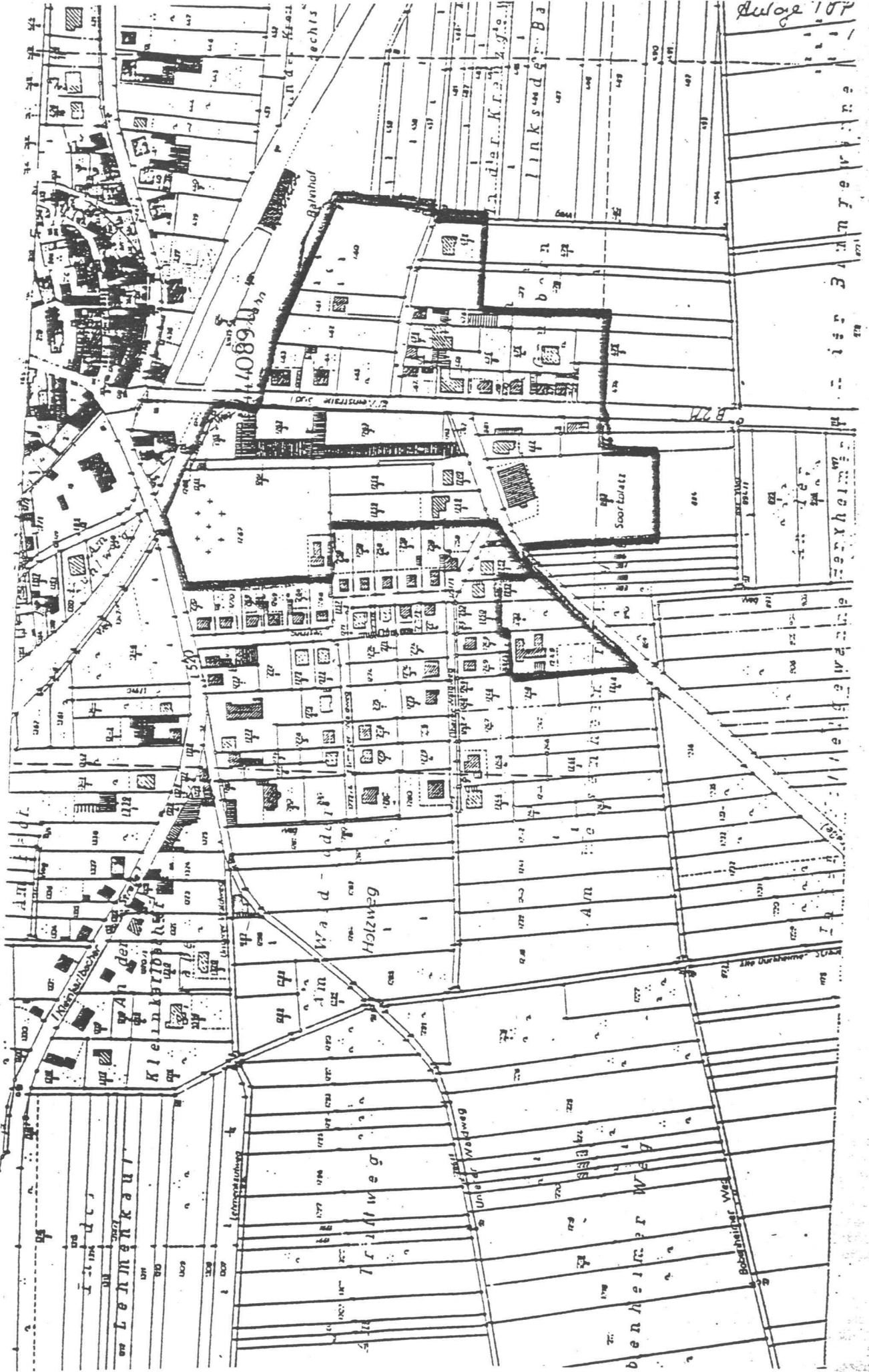
Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche

#### § 5

##### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

*Blatte 107*



14807

den Wäldweg

Lennkauerweg

Unter Wäldweg

Bobenthaler Weg

Garnichweg

Ammweg

Soortweg

Lindenbergweg

Krausenweg

Batholweg

Bismarckweg

Bismarckweg

Bismarckweg

Bismarckweg

Bismarckweg